

IGR - Beitragsordnung (IGR-BO) 1999

- (1) Der Verein erhebt Jahresmitgliedsbeiträge. Jedes Mitglied ist beitragspflichtig, und zwar für jedes beginnende oder auslaufende Geschäftsjahr, in dem zu irgendeiner Zeit die Mitgliedschaft besteht oder bestanden hat. Der Beitrag wird innerhalb der ersten 14 Kalendertage eines jeden Geschäftsjahres ohne besondere Aufforderung fällig, bzw. direkt bei Aufnahme in den Verein.
- (2) Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrdienst- und Zivildienstleistende, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger sowie gleichgestellte Personen bezahlen die Hälfte des für die natürlichen Personen fest gelegten Mitgliedsbeitrages. Diese Eingruppierung hat jeweils nur für ein Geschäftsjahr Gültigkeit. Sollte eine Verlängerung für das folgende Jahr geltend gemacht werden, so ist innerhalb des Monats Dezember, jedoch allerspätestens zum 31.12. eines jeden Jahres (Posteingang beim Verein), dies dem Verein schriftlich mitzuteilen. Ohne diese Mitteilung wird der "normale" Beitrag fällig.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag der juristischen Personen beträgt für:
 - gemeinnützige Organisationen 240,- DM (120,- €)
 - allgemeine juristische Personen 480,- DM (240,- €)
- (4) Fördernde Mitglieder entrichten jeweils die Hälfte der unter Abs. 1-3 genannten Mitgliedsbeiträge.
- (5) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag den Beitrag von juristischen gemeinnützigen Personen ermäßigen oder für ein halbes Jahr stunden. Eine Beitragsbefreiung ist unzulässig.
- (6) Juristische Personen, die dem Vereinsorgan Dachverband angehören, erhalten pro Dachverbands-sitzung an der sie teilgenommen haben, eine Kostenpauschale von 20,- DM (10,- €) auf den Mitgliedsbeitrag des folgenden Jahres gutgeschrieben. Bei Dachverbandsmitgliedern, deren Beitrag im laufenden Kalenderjahr ermäßigt ist, wird die Kostenpauschale analog zum Prozentsatz der Ermäßigung gekürzt.
- (7) Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr dem Verein als Mitglied beitreten, entrichten für das betreffende Kalenderjahr 1/12 des Jahresbeitrages multipliziert mit der Anzahl der noch bis zum Jahresende verbleibenden Monate inkl. des Monats ihres Eintritts.
- (8) Der Mitgliedsbeitrag für die natürlichen Personen wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt und kann jederzeit der neuen Kostensituation angepaßt werden. Der Mitgliedsbeitrag der juristischen Personen ändert sich entsprechend.
- (9) Der Jahresmitgliedsbeitrag der natürlichen Personen beträgt 48,- DM (24,- €).

Köln, den 21. August 1999